

Benutzungsordnung

für das Kletterzentrum FITZ ROCKS Landau

Adresse: Albert-Einstein-Straße 4, 76829 Landau

Betreiber: Landauer Kletterhalle Betriebs GmbH, Alte Bundesstraße 19, 76846 Hauenstein

1. Geltung der Benutzungsordnung

1.1. Beim Klettern und Bouldern ist ein hohes Maß an Sicherheit, Eigenverantwortlichkeit und Rück-sicht erforderlich. Diese Benutzungsordnung ist deshalb für den Besuch des Kletterzentrums verbindlich.

1.2. Jeder Besucher / jede Besucherin ist verpflichtet, den Inhalt dieser Benutzungsordnung vor Aufnahme der Benutzung für sich und die Personen, für welche er/sie Verantwortung trägt, zur Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen, sowie die Benutzungsordnung einzuhalten, den Personen, für welche er/sie die Verantwortung trägt, die Inhalte der Benutzungsordnung bekannt zu geben und diese zur Einhaltung anzuhalten. Insbesondere muss bei minderjährigen Besuchern / Besucherinnen ein Erziehungsberechtigter die Benutzungsordnung mit dem Minderjährigen durchsprechen und dies wiederum durch Unterschrift bestätigen.

2. Benutzungsberechtigung

2.1. Betreten und Benutzung des Kletterbereichs setzen die Anmeldung am Empfang und die vorherige schriftliche Anerkennung der Benutzungsordnung durch Unterschrift sowie deren Einhaltung voraus.

2.2. Die Benutzung der Kletteranlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich für Tagesbesucher aus der jeweils gültigen Preisliste, für Kurs- oder Veranstaltungsteilnehmer aus den Anmeldeunterlagen sowie bei Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsvertrag.

Es gelten jeweils die Öffnungszeiten, die im Kletterzentrum durch Aushang bekannt gegeben sind.

2.3. Es dürfen nur Personen eigenständig klettern sowie Ausrüstungsgegenstände ausleihen, die über jeweils ausreichende Kenntnisse im Klettern/Bouldern bzw. im Gebrauch der Ausrüstung verfügen. Jeder Anfänger und Ungeübte muss vor der eigenständigen Nutzung mindestens an einem Grundkurs teilgenommen haben oder mindestens Kenntnisse besitzen, die den Inhalten des Grundkurses entsprechen. Über die Inhalte des Grundkurses gibt das Personal am Empfang Auskunft, sollten diese nicht bekannt sein.

Die Sicherung einer anderen Person setzt ausreichende Kenntnisse der anerkannten Sicherungstechniken (Mega Jul, HMS, ATC, Gri-Gri etc.) voraus. Personen ohne Sicherungskennnissen ist es nicht gestattet, die Sicherung einer anderen Person zu übernehmen. Eine Einweisung durch das Hallenpersonal ist nur im Rahmen eines Kurses nach Voranmeldung möglich.

2.4. Die Benutzung der Klettereinrichtungen unter Drogen- oder Alkoholeinfluss bzw. unter Einfluss von Medikamenten, die das Klettervermögen beeinträchtigen (insb. das Sehvermögen, die Körperkraft oder den Gleichgewichtssinn), ist verboten.

2.5. Altersvorgaben:

Kindern und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag dürfen die Einrichtungen des Kletterzentrums nur mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten, das die Bestätigung der Benutzungsordnung einschließt, benutzen.

Bis zum 14. Geburtstag darf die Nutzung außerdem nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen zur Aufsicht befugten volljährigen Person, jeweils mit ausreichenden Kletter- und Sicherungskennnissen, erfolgen. Auch im Kinderbereich und im Boulderbereich ist eine solche Aufsicht zwingend. Es ist für ein gefahrfreies und rücksichtsvolles Verhalten Sorge zu tragen.

2.6. Gruppenveranstaltungen:

Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Veranstaltungsleiter/in dafür einzustehen, dass die Benutzungsordnung von den Teilnehmern eingehalten wird. Leiter/innen müssen volljährig sein und die erforderliche Qualifikation nachweisen können. Das beinhaltet mindestens, dass Kletter- sowie Sicherungskennnisse und -erfahrungen nachgewiesen werden können, die deutlich über das Grundkursniveau hinausgehen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist zusätzlich die Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

2.7. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen und der Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder gegen erfolgte Anweisungen des Betreibers bzw. des Hallenpersonals führen zum Ausschluss von der Benutzung mindestens für den betreffenden Aufenthaltstag, erforderlichenfalls auch auf Dauer. Darüber hinausgehende Ansprüche des Betreibers bleiben hiervon unberührt. Eine Rückerstattung des Eintrittsentgelts erfolgt nicht.

3 Sicherheitsregeln

- 3.1. Kinder und Jugendliche bis zum 14. Geburtstag sind während des gesamten Aufenthalts im Kletterzentrum zu beaufsichtigen. Ihr Aufenthalt im Kletter- und Boulderbereich ist außerhalb einer begleiteten Nutzung aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 3.2. Jede/r Besucher/in hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Besucher zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung seiner/ihrer Person oder anderer Personen führen könnte. Dies schließt die eigenverantwortliche Vorsorge gegen die Gefährdung durch andere Besucher ein. Mit herabfallenden Gegenständen ist zu rechnen.
- 3.3. Den Anweisungen des Betreibers bzw. des Hallenpersonals ist Folge zu leisten.
- 3.4. Beim Klettern und Sichern im Einzelnen zu beachten ist insbesondere:
Im Allgemeinen:
 - 3.4.1. Jede/r Benutzer/in hat eigenverantwortlich geeignete Ausrüstung zu verwenden und sein/ihr Kletterverhalten an den eigenen Erfahrungen und körperlichen Fähigkeiten auszurichten.
 - 3.4.2. Das eigenverantwortliche und ordnungsgemäße Anlegen des jeweiligen Klettergurtes muss beherrscht werden, auf die Funktionsweise des jeweiligen Verschlusses ist zu achten.
 - 3.4.3. Das ordnungsgemäße Anseilen mittels Bulin- oder Achterknoten im Gurt (kein Anseilen mittels Karabiner) muss beherrscht und angewendet werden.
 - 3.4.4. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, Seile u.s.w. sind unverzüglich dem Hallenpersonal zu melden und die weitere Verwendung ist zu unterlassen.
 - 3.4.5. Die Klettereinrichtungen, insbesondere die Tritte, Griffe, Haken und Umlenkeinrichtungen, dürfen nur durch das Hallenpersonal angebracht oder entfernt, gedreht oder sonst verändert werden.
 - 3.4.6. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten oder benutzt werden. Bei Vorstieg, Nachstieg & Toprope- Klettern besonders zu beachten:
 - 3.4.7. In jeder Route darf nur ein Kletterer klettern.
 - 3.4.8. Im Vorstieg (Klettern mit Seilsicherung von unten) müssen alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sein. Wegen der erheblichen Sturzrisiken ist das Klettern im Vorstieg nur erfahrenen Sportkletterern erlaubt. Kletterer, die im Vorstieg klettern, versichern, dass sie alle dazu notwendigen Techniken beherrschen. Das verwendete Vorstiegseil muss mindestens 40 Meter lang sein.
 - 3.4.9. Beim Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) und beim Klettern in Toprope (d.h. das Seil ist im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen. Im Nachstieg müssen in jedem Fall der vorletzte Sicherungspunkt und der Umlenker im Seil eingehängt sein.
 - 3.4.10. In den überhängenden Bereichen darf weder in Toprope, noch im Nachstieg geklettert werden.
 - 3.4.11. In den gekennzeichneten Vorstiegsrouten und an Expressschlingen darf kein Toprope geklettert werden.
 - 3.4.12. Vorinstallierte Toprope-Touren dürfen nicht im Vorstieg geklettert werden.
 - 3.4.13. Toprope-Seile dürfen nicht abgezogen und zum Vorstiegklettern genutzt werden.
 - 3.4.14. An Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
 - 3.4.15. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Route und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
 - 3.4.16. Es sind gängige Sicherungsmethoden einzusetzen (Mega Jul, HMS, Achter, ATC, Gri-Gri etc.). Jeder Kletterer und Sichernde ist für die von ihm gewählte Ausrüstung und Sicherungstechnik sowie –taktik selbst verantwortlich.
 - 3.4.17. Das Gewicht des Sichernden darf nicht wesentlich geringer sein als das Gewicht des Kletternden (maximal 10 kg; erforderlichenfalls Zusatzgewichte verwenden).
 - 3.4.18. Es darf nur im Stehen gesichert werden. Die sichernde Person soll nah an der Wand stehen (maximal an der Mattenbegrenzung).
 - 3.4.19. Die Seilführung soll ohne übermäßiges Schlappseil erfolgen.

- 3.4.20. Das Ablassen soll langsam und gleichmäßig erfolgen.
- 3.4.21. Es muss immer eine Partnerkontrolle durchgeführt werden.
- 3.4.22. Das Abseilen von den Abseilstellen ist nur bei Kursteilnahme gestattet. Es erfordert die Betreuung durch das Hallenpersonal.
- 3.4.23. Sturzübungen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung gestattet.

Bouldern:

- 3.4.24. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet. Sofern eine rote Linie in diesen Bereichen markiert wurde, darf diese mit den Füßen nicht überstiegen werden.
- 3.4.25. In einem Abschnitt einer Wand darf immer nur eine Person bouldern. Es darf nicht übereinander gebouldert werden.
- 3.4.26. Der Aufenthalt auf den Bodenmatten ist – außer den Boulderern selbst – nicht gestattet.
- 3.4.27. Kinder im Boulderbereich:
Bouldern ist als Risikosportart gefährlich. Daher ist ein Höchstmaß an Eigenverantwortlichkeit und Umsicht seitens der Kletterer und Aufsichtsführenden unbedingt erforderlich. Der Boulderbereich ist trotz aller von uns getroffenen Vorsichtsmaßnahmen ein für Kleinkinder und Kinder bis zum 7. Geburtstag besonders gefährlicher Ort (z.B. auch durch abspringende oder stürzende Boulderer/innen). Um eine Gefährdung Ihres Kindes bzw. Schutzbefohlenen bestmöglich zu vermeiden, ist der Aufenthalt von Kindern bis zum 7. Geburtstag im BOULDERBEREICH I untersagt. Im BOULDERBEREICH II können auch jüngere Kinder unter sorgfältiger Aufsicht klettern.

4. Verleih von Ausrüstungsgegenständen:

- 4.1. Der Verleih erfolgt zu den am Empfang ausgehängten Preisen.
- 4.2. Die Leihrüstung muss mit größter Sorgfalt behandelt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Beim Gebrauch der Leihrüstung ist insbesondere auf die korrekte Anwendung zu achten, das heißt z.B. auch auf den korrekten Verschluss des Klettergurtes und den korrekten Seilverlauf (Meidung von Seildurchhang und scharfen Kanten). Eine Gefährdung anderer Personen ist auszuschließen.
- 4.3. Minderjährige benötigen für das Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- 4.4. Vor Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände ist die jeweilige Gebrauchsanweisung zu studieren. Die Gebrauchsanweisungen können am Empfang eingesehen werden.
- 4.5. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihrüstung vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu untersuchen. Mängel sind dem Betreiber sofort anzuzeigen.
- 4.6. Die Weitergabe der Leihrüstung an andere Benutzer ist nicht gestattet.
- 4.7. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des Ausleihtages und die Nutzung im Kletterzentrum. Leihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Schließung am Empfang zurückgegeben werden. Es ist ein Pfand zu hinterlegen (grds. in Form des amtlichen Ausweises).

5. Ordnung und Hygiene

- 5.1. Das Ablegen von Taschen, Schuhen, Flaschen und anderen Gegenständen ist in den Sicherheits- und Boulderbereichen untersagt.
- 5.2. Beim Klettern und Bouldern sind Kletterschuhe oder saubere Hallensportschuhe zu verwenden. Barfußlaufen oder Barfußsichern sind aus Hygienegründen untersagt. Gleiches gilt für das Klettern und Bouldern in Strümpfen.
- 5.3. Zum Betreten der Toiletten sind die Kletterschuhe auszuziehen.
- 5.4. Das Mitbringen von Tieren in die Klettereinrichtungen ist untersagt.
- 5.5. Das Rauchen ist im gesamten Kletterzentrum untersagt.
- 5.6. Die längere Aufbewahrung von Fundsachen ist räumlich nicht möglich. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fundsachen entweder 4 Wochen nach Fund an ein Fundbüro übergeben oder vernichtet werden müssen.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung des Betreibers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2. Für entwendete oder beschädigte Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.